

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Basell Polyolefine GmbH

50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.2024-0110549

Köln, den 02.10.2024

Auf der Grundlage von §23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13.09.2024 gemäß §23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz störfallrelevante Änderungen an der Ethen-übergabe- und Verdichterstation, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 32), angezeigt. Die Ethenübergabe- und Verdichterstation ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderungen an Sicherheitsfunktionen aufgrund der Anhebung des Betriebsdrucks in einer Rohrfernleitungs-Übergabeschiene von 40 auf 43 bar

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß §23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Laabs